



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg Förderperiode (FP) 2021-2027

„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

Aufruf vom 10.04.2024

des regionalen ESF-Arbeitskreises Beschäftigung im Rhein-Neckar-Kreis

zur Einreichung von regionalen Projektanträgen im spezifischen Ziel:

h) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen.

Antragsfrist: 31. Mai 2024

Frühester Start der Maßnahmen: 1. Januar 2025

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die Strategie des Europäischen Sozialfonds Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 orientiert sich neben den inhaltlichen Empfehlungen der ESF Plus-Verordnung bzw. der Dach-Verordnung maßgeblich an den länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland 2019, den in Anhang D des Länderberichts für Deutschland 2019 wiedergegebenen Investitionsleitlinien für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 für Deutschland im Politischen Ziel 4 („Ein sozialeres Europa“) bzw. an den Zielen der Europäischen Säule sozialer Rechte.

Nach den für Baden-Württemberg identifizierten spezifischen Herausforderungen der ESF-Förderung und den Politikzielen des Landes wurde die Förderstrategie des ESF Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 entwickelt. Dazu wurden u. a. politische Programme auf Landesebene, Ergebnisse der im Jahr 2019 durch das Kölner Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) durchgeführten Sozioökonomischen Analyse bzw. der Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse (SOEK/SWOT), Ergebnisse der im Hinblick auf die Förderperiode 2021-2027 durchgeführten Online-Konsultation sowie Erfahrungen und Evaluationsergebnisse aus der



Rhein-Neckar-Kreis

Förderperiode 2014-2020 herangezogen. Auch Entwicklungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit den langfristigen Folgen der COVID-19-Pandemie wurden soweit als möglich berücksichtigt.

In der Förderperiode 2021-2027 soll auch in der regionalen Förderung ein Schwerpunkt auf die Steigerung der sozialen Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie auf die Bekämpfung der Armut gesetzt werden. Diese Förderziele haben infolge der Bewältigung der COVID-19-Pandemie und deren langfristigen Auswirkungen noch größere Bedeutung erlangt.

2. Arbeitsmarktstrategie für das Jahr 2025 des ESF-Arbeitskreises Beschäftigung im Rhein-Neckar-Kreis

Analyse der Ausgangslage, Ermittlung des Handlungsbedarfs, aktuelle Arbeitsmarktsituation im Rhein-Neckar-Kreis.

(* Das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2024 des Jobcenters Rhein-Neckar-Kreis kann auf der Homepage des Rhein-Neckar-Kreises unter Landratsamt – Kreistag und Landrat – Sitzungstermine im März 2023 – Ausschuss für Soziales, 15. Sitzung am 19.03.2024 – TOP 5b aufgerufen oder bei der Geschäftsstelle des ESF-Arbeitskreises eingesehen werden)

Grundlage:

a. Übersicht über Leistungen nach dem SGB II, Grundsicherung für Arbeitssuchende in Baden-Württemberg (endgültige Werte) Januar 2023 der Bundesagentur für Arbeit.

Eckwerte der Grundsicherung für Arbeitssuchende:

Anzahl der Bedarfsgemeinschaften:

| Vergleichsmonat | Anzahl der Bedarfsgemeinschaften |
|-----------------------------------|---|
| Januar 2019 | 12.007 |
| Januar 2020 | 11.405 |
| Januar 2021 | 12.052 |
| Januar 2022 | 11.256 |
| Januar 2023 | 12.646 |
| Differenz 01/2022-01/2023: | +1.390 |

Anzahl der Personen, die in den Bedarfsgemeinschaften leben:

| Vergleichsmonat | Personen insgesamt |
|---------------------------|--------------------|
| Januar 2019 | 23.789 |
| Januar 2020 | 22.719 |
| Januar 2021 | 23.567 |
| Januar 2022 | 21.879 |
| Januar 2023 | 25.110 |
| Differenz 01/2022-01/2023 | +3.231 |

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte:

| | Januar 2019 | Januar 2020 | Januar 2021 | Januar 2022 | Januar 2023 |
|---------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Männer U25 | 1.530 | 1.355 | 1.408 | 1.255 | 1.407 |
| Männer 25-50 | 4.133 | 3.979 | 4.203 | 3.810 | 4.074 |
| Männer 50-55 | 870 | 781 | 869 | 777 | 755 |
| Männer 55+ | 1.534 | 1.527 | 1.631 | 1.626 | 1.734 |
| Summe | 8.067 | 7.642 | 8.111 | 7.468 | 7.970 |
| Frauen U25 | 1.408 | 1.281 | 1.311 | 1.198 | 1.407 |
| Frauen 25-50 | 4.662 | 4.445 | 4.618 | 4.227 | 5.240 |
| Frauen 50-55 | 759 | 727 | 794 | 738 | 792 |
| Frauen 55+ | 1.424 | 1.398 | 1.545 | 1.540 | 1.732 |
| Summe | 8.253 | 7.851 | 8.268 | 7.703 | 9.171 |
| Summe Gesamt | 16.320 | 15.493 | 16.379 | 15.171 | 17.141 |



Herkunft:

| | Januar 2019 | Januar 2020 | Januar 2021 | Januar 2022 | Januar 2023 |
|--|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Deutsche (männlich) | 4.555 | 4.334 | 4.732 | 4.417 | 4.262 |
| Deutsche (weiblich) | 4.731 | 4.375 | 4.677 | 4.265 | 4.018 |
| Summe | 9.286 | 8.709 | 9.409 | 8.682 | 8.280 |
| Ausländer (männlich) | 3.494 | 3.288 | 3.358 | 3.051 | 3.708 |
| Ausländer (weiblich) | 3.513 | 3.465 | 3.576 | 3.438 | 5.153 |
| Summe | 7.007 | 6.753 | 6.934 | 6.489 | 8.861 |
| Anerkannte Flüchtlinge (männlich) | 1.714 | 1.547 | 1.223 | 1.328 | 1.283 |
| Anerkannte Flüchtlinge (weiblich) | 1.271 | 1.256 | 900 | 1.209 | 1.206 |
| Summe | 2.985 | 2.803 | 2.123 | 2.537 | 2.489 |

Soziale Indikatoren:

| | Januar 2019 | Januar 2020 | Januar 2021 | Januar 2022 | Januar 2023 |
|------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Allein-erziehende U25 | 168 | 161 | 140 | 125 | 127 |
| Allein-erziehende 25+ | 1.892 | 1.812 | 1.843 | 1.712 | 2.364 |
| Summe | 2.060 | 1.973 | 1.983 | 1.837 | 2.491 |



Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte:

| | Januar 2019 | Januar 2020 | Januar 2021 | Januar 2022 | Januar 2023 |
|-------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| <u>Geschlecht:</u> | | | | | |
| männlich | 3.375 | 3.290 | 3.276 | 2.955 | 3.568 |
| weiblich | 3.031 | 2.860 | 2.792 | 2.625 | 3.249 |
| Summe | 6.406 | 6.150 | 6.068 | 5.580 | 6.817 |
| <u>Altersstruktur:</u> | | | | | |
| unter 15 Jahre | 6.282 | 6.027 | 5.957 | 5.482 | 6.716 |
| über 15 Jahre | 124 | 123 | 111 | 98 | 101 |
| <u>Herkunft:</u> | | | | | |
| Deutsche | 3.988 | 3.712 | 3.683 | 3.318 | 3.221 |
| Ausländer | 2.418 | 2.438 | 2.344 | 2.262 | 3.596 |

Auszug aus dem Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm des Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis 2024:***Ein kurzer Blick auf Konjunktur- und Arbeitsmarktentwicklung***

Die deutsche Wirtschaft ist 2023 unter anderem aufgrund der hohen Inflation, dem schwachen Inlandskonsum und dem Einbruch der Auslandsnachfrage nach deutschen Produkten weiter ins Stocken geraten. Für das aktuelle Jahr erwartet das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) in seiner Arbeitsmarktprognose auf Bundesebene einen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um 0,6 Prozent, gefolgt von einer prognostizierten Erholung im kommenden Jahr mit einem Wachstum von 1,1 Prozent sowie einer geringeren Inflationsrate. Die angespannte wirtschaftliche Lage ist mittlerweile auch auf dem Arbeitsmarkt spürbar. Die Unternehmen versuchen wegen der anhaltenden Arbeitskräfteknappheit ihre Beschäftigung zu halten beziehungsweise auszubauen. Das IAB rechnet für 2023 mit einem Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gegenüber 2022 um 249.000 Personen (+0,7 %). Für 2024 prognostiziert das IAB ebenfalls einen Anstieg der Beschäftigung um 0,4



Prozent auf eine Gesamtzahl von 34,9 Millionen in der Bundesrepublik. Gleichzeitig wird für 2024 einen Anstieg der Arbeitslosenzahlen in fast allen Bundesländern erwartet. Dieser schlägt sich 2024 vor allem im Rechtskreis des SGB II (Grundsicherung) nieder. In diesem Rechtskreis findet sich zum einen ein Großteil der verfestigten Arbeitslosigkeit, zum anderen werden hier seit Mitte 2022 die Geflüchteten aus der Ukraine erfasst.

Auch für den Rhein-Neckar-Kreis gehen wir von einer wachsenden Beschäftigung bei gleichzeitig stagnierender bzw. leicht steigender Arbeitslosigkeit aus. Allerdings sind wegen der unsicheren geopolitischen Lage auch die Prognosen für das Jahr 2024 weiterhin von erhöhter Unsicherheit geprägt. Hohe Risiken gehen auch in unserer Region von andauernder Arbeitskräfteknappheit aus. So müssen laut Konjunkturbericht Oktober 2023 der Industrie- und Handelskammer Rhein Neckar immer mehr Unternehmen in der Region aufgrund akuter Personalknappheit ihre Geschäfte einschränken. 45 Prozent der Unternehmen geben an, offene Stellen nicht besetzen zu können, weil sie die passenden Fachkräfte nicht finden. Der Mangel an Fach- und Arbeitskräften ist laut diesem Bericht für mehr als 6 von 10 Unternehmen das größte Risiko für ihre wirtschaftliche Entwicklung. Diese Engpässe, verbunden mit den Veränderungen durch Transformation, Digitalisierung und Demografie, zeigen dabei die immense Bedeutung von entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen unseres Jobcenters auf.

Entwicklung unseres Kundenbestandes

Nachdem wir im Mai 2022 mit einem Kundenbestand von 14.798 erwerbsfähigen Leistungs-berechtigten (ELB) nur noch sechs Kunden über unserem Allzeittief (November 2008: 14.792 ELB) seit Einführung des SGB II im Jahr 2005 lagen, ist seitdem ein kontinuierlicher Kundenanstieg zu verzeichnen. In erster Linie ist diese Entwicklung auf den Leistungsanspruch SGB II von geflüchteten Menschen aus der Ukraine ab dem 1. Juni 2022 zurückzuführen. Seinerzeit war unser Bestand mit 16.772 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im August 2022 innerhalb von nur drei Monaten um rund 2.000 angestiegen.

Auch im Jahr 2023 bleibt das Thema Migration der bestandsrelevante Faktor. Hinzu kommt die sich im Jahresverlauf verfestigende konjunkturelle Abkühlung, die ebenfalls ihre Spuren im Kundenbestand hinterlässt.

Nach den zum Zeitpunkt der Berichtserstellung aktuellsten vorläufigen Werten für November 2023 liegt unser Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei 17.863 und damit um 1.094 Personen bzw. 6,5 Prozent über dem Vorjahresmonat und um 2.619 Personen bzw. 17,2 Prozent mehr als vor zwei Jahren (November 2021: 15.244 ELB).



Bei 42 der 44 Grundsicherungsträger in Baden-Württemberg ist ebenfalls ein Bestandsanstieg gegenüber dem Vorjahresmonat auszumachen, zwei Jobcentern gelingt ein leichter Rückgang. Die Spanne reicht dabei von minus 2,0 Prozent in Emmendingen bis plus 15,9 Prozent in Baden-Baden. Auf „Zwei-Jahres-Sicht“ gelingt verständlicherweise keinem Träger ein Bestandsrückgang. Mit einem Plus von 4,6 Prozent fällt dieser in Mannheim am geringsten aus, Baden-Baden ist hier wiederum am stärksten betroffen mit einem Anstieg um 48,0 Prozent.

Ziele und Handlungsfelder des Jobcenters Rhein-Neckar-Kreis im Jahr 2024

- Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit
- Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug
- Aktivierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis U25 das Beratungsangebot der Berufsagentur der Agentur für Arbeit in Anspruch zu nehmen und Überführung der Beratenen als Bewerber in der Berufsberatung
- Verbesserung der Integration von Alleinerziehenden

- b. Im Bereich der Beruflichen Schulen im Rhein-Neckar-Kreis gibt es die folgende Entwicklung der Schülerzahlen bei den Schularten im Bereich des Übergangs Schule/Beruf:

Schülerinnen und Schüler die eine berufliche Vollzeitschule im Rhein-Neckar-Kreis besuchen: (Anfrage bei den beruflichen Schulen im Rhein-Neckar-Kreis, Stand 2023)

| | Schuljahr 2019/2020 | Schuljahr 2020/2021 | Schuljahr 2021/2022 | Schuljahr 2022/2023 | Schuljahr 2023/2024 |
|---|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| 2-jährige Berufsfachschule (2BFS1) Schülerinnen und Schüler in der 2BFS2 sind nicht mehr berufsschulpflichtig und damit nicht dem Übergangsbereich Schule/beruf zugeordnet. Abschluss der 2BFS2 ist die Fachschulreife (= Mittlerer Bildungsabschluss) | 344 | 374 | 324 | 377 | 360 |
| Anzahl der zum Schulhalbjahr hochgradig gefährdeten Schülerinnen und Schüler | 95 | 98 | 65 | 80 | 96 |
| in % | 27,6 | 26,2 | 20,1 | 21,2 | 26,6 |

| Erfüllung der Berufsschulpflicht | Schuljahr 2019/2020 | Schuljahr 2020/2021 | Schuljahr 2021/2022 | Schuljahr 2022/2023 | Schuljahr 2023/2024 |
|---|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| <u>VAB / BVJ</u> (Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf) (Berufsvorbereitungsjahr) | 152 | 117 | 127 | 128 | 163 |
| BEJ (Berufseinstiegsjahr) | 18 | 18 | 16 | 21 | 13 |
| BFPE (Berufsfachschule Pädagogische Erprobung) | 102 | 0 | 0 | 0 | 0 |

| | | | | | |
|---|------------|------------|------------|------------|-------------|
| VABO (Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf für Schülerinnen und Schü- ler ohne Deutschkennt- nisse) | 115 | 96 | 124 | 290 | 463 |
| AV und AV dual (Ausbildungsvorberei- tung) | 211 | 302 | 342 | 361 | 378 |
| Summe | 598 | 533 | 609 | 800 | 1377 |

Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen

Die Zahl der erwerbsfähigen SGB II – Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger insgesamt ist im Rhein-Neckar-Kreis im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr 2022 um 1.970 (= +11,5%) gestiegen und ist somit auf den höchsten Stand seit dem Jahr 2019 gestiegen. Bei den Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen im Alter von 15-24 Jahren ist ein Minus von 266 (= -9,78 %) zu verzeichnen. Die Zahl ist auf dem niedrigsten Niveau von fünf Jahren.

Es hat sich der Trend bestätigt, dass Personen ohne Schul- und Berufsabschluss sehr stark und auch dauerhaft von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Im Vergleich dazu sind Personen mit Schul- und Berufsabschluss in deutlich geringerem Umfang von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen. Nach wie vor gibt es eine starke Nachfrage nach Fachkräften, die in einigen Regionen nicht gedeckt werden kann. Trotz der Bemühungen vom Bund und den Bundesländern muss von Jahr zu Jahr festgestellt werden, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von „schwächeren Schülern“, die Abgangsklassen der Real- und Hauptschulen sowie berufliche Vollzeitschulen besuchen, individuelle Unterstützung vor Ort benötigen, damit auch sie eine Chance auf dem Ausbildungs- oder Stellenmarkt haben.

Vor diesem Hintergrund sollte auch im Jahr 2025 das Ziel sein, die Voraussetzungen zu schaffen, Personen ohne beruflichen Abschluss frühzeitig in den Fokus zu nehmen. Mit dem Angebot der gezielten Unterstützung soll erreicht werden, dass diese Personen bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhalten und einem Fachkräftemangel entgegengewirkt wird. Es ist sinnvoll, bei Interventionen im Bildungs- und Ausbildungsbereich, frühzeitig anzusetzen. Berufliche Bildungsmaßnahmen haben nach allen bisherigen Erfahrungen eine geringere Wirkung, wenn sie erst eingeleitet werden, nachdem sich Langzeitarbeitslosigkeit verfestigt hat.

Erster Interventionsansatz ist das System Schule. Vielen jungen Menschen ohne Berufsabschluss fehlt bereits ein Schulabschluss. Ohne Schulabschluss haben die Betroffenen besondere Schwierigkeiten, einen Ausbildungsplatz zu erhalten, weil sie über keinen formalen Nachweis vorhandener Kompetenzen verfügen.

Seit 2023 befasst sich auch die Jugendberufsagentur (JUBA) im Rhein-Neckar-Kreis mit dem Bereich Übergang Schule/Beruf. Beteiligt sind die allgemeinbildenden Schulen im Verantwortungsbereich des Staatlichen Schulamtes Mannheim, die beruflichen Schulen im Rhein-Neckar-Kreis, die Jugendhilfe sowie verschiedene Ämter des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis, das Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis und die Berufsberatung der Agentur für Arbeit Heidelberg. Durch die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit dieser Partner in Form der JUBA wird jungen Menschen die notwendige Unterstützung möglichst passgenau angeboten. Zudem befasst sich die JUBA mit Netzwerk- und Strukturthemen im Übergangsbereich und bringt diese an den entsprechenden Stellen mit ein.

Wichtig sind in diesem Zusammenhang überdies auch externe Bildungsgänge außerhalb des Systems Schule, um schulmüde Personen bzw. Bildungsverlierende wieder mit dem schulischen Alltag vertraut zu machen und eine Wiedereingliederung vorzubereiten

Erfolgversprechende Ansätze werden auch von der Landesregierung Baden-Württemberg verfolgt, die mit ihrem Bündnis zu Stärkung der beruflichen Ausbildung in Baden-Württemberg neue Wege geht.

Mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 wurde beim Berufsschulzentrum Weinheim der Modellversuch „AVdual“ gestartet. In einem dazu erstellten Eckpunktepapier der Landesregierung zur dualen Ausbildungsvorbereitung werden innovative Ideen für junge Menschen mit Förderbedarf vorgestellt und zusammengefasst. Auch diese Ansätze sind in der Arbeitsmarktstrategie für den Rhein-Neckar-Kreis berücksichtigt.

In den 2-jährigen Berufsfachschulen gibt es seit vielen Jahren neben dem Hauptschulabschluss keine weiteren Aufnahmevoraussetzungen, weshalb dieses Kriterium bei den Schulen nicht mehr erhoben wird.

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler (SuS), die zum Halbjahr hochgradig gefährdet sind, ist im Vergleich zum Vorjahr anteilmäßig annähernd gleichgeblieben. Da aber weiterhin jede/r fünfte SuS gefährdet ist, muss daran weiter gearbeitet werden. Die SuS, die den Weg über diesen Bildungsgang wählen, sind im Allgemeinen eher leistungsschwache SuS.

Die Schülerzahlen im VABO hängen von der Flüchtlingssituation und dem Zuzug an berufsschulpflichtigen Minderjährigen ab. Gegenüber dem Schuljahr 2022/2023 ergibt sich im Schuljahr 2023/2024 ein deutlicher Anstieg von 290 auf 463 SuS. Hiervon sind 173 Geflüchtete aus der Ukraine. Es wird davon ausgegangen, dass die Zahlen stabil

bleiben. Sollte dies hingegen nicht der Fall sein kann, sofern ausreichende Personalressourcen vorhanden sind, zügig eine weitere Klasse eröffnet werden. Weiterhin wird kontinuierlich versucht die Schülerinnen und Schüler zu integrieren.

Für das Schuljahr 2023/2024 zeichnet sich ein leichter Rückgang der Schülerzahlen bei den Berufsschulen im Bereich der dualen Ausbildung im Handwerk ab.

Bei den schulischen Ganztagesausbildungen bleiben die Schülerzahlen hingegen konstant bzw. erhöhen sich sogar.

3. Zielgruppen der Förderung

Die dem Rhein-Neckar-Kreis zur Verfügung stehenden ESF-Mittel sollen im Sinne von Armutsbekämpfung und zur Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt sowie zur sozialen und persönlichen Stabilisierung von Leistungsbeziehern mit besonderen Vermittlungshemmnissen verwendet werden.

Ausgerichtet am Programm des ESF Plus in Baden-Württemberg und an der regionalen Bedarfslage hat der ESF-Arbeitskreis in seiner Sitzung am 09. April 2024 die ESF-Strategie verabschiedet und folgende Zielgruppen der Förderung festgelegt:

- Förderlinien für besonders arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose und weitere Zielgruppen: Insbesondere jüngere Langzeitarbeitslose und Alleinerziehende/Erziehende sollen in den Projekten berücksichtigt werden
- Förderlinien für benachteiligte Schülerinnen und Schüler und marginalisierte junge Menschen
- Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt beträgt grundsätzlich 10 Teilnehmende.

4. Ziele der Förderung

Ziel der Förderung ist die individuelle und soziale Stabilisierung der Teilnehmenden. Im Vordergrund stehen dabei:

- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind
- die Wahrnehmung der Schulpflicht
- das Erreichen eines Schulabschlusses
- Unterstützung bei der Auswahl des geeigneten Lernortes bis hin zu stützenden Maßnahmen bei Bildungsträgern
- Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit

5. Umsetzung der Fördermaßnahmen

Projekthalte

Durch neue Förderstrategien soll es gelingen, auch Menschen, die bisher nicht von der guten wirtschaftlichen Lage profitieren konnten und bei denen das Regelinstrumentarium des SGB II und SGB III bisher nicht zu einer Integration führte, wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, zumindest aber eine Integration in Arbeit zu ermöglichen.

Bei allen Zielgruppen soll eine verstärkte Förderung von Frauen zur Erreichung des Querschnittziels Gleichstellung der Geschlechter erfolgen. Projekte die für die Belange von Alleinerziehenden/Erziehenden, von Personen mit pflegebedürftigen Angehörigen oder Teilzeitleösungen besondere Bedingungen schaffen, können im Ranking bevorzugt werden.

Insbesondere Alleinerziehende/Erziehende sollen durch die Organisation oder eigene Bereitstellung von Kinderbetreuungszeiten während der Angebote, durch den verstärkten Einsatz von digitalen Kursangeboten und durch das Anbieten von Teilzeit in die Lage versetzt werden die Projekte zu besuchen.

Vorrangige flankierende Beratungsangebote, wie z.B. die Leistungen nach § 16a SGB II psychosoziale Beratung, Schuldner- oder Suchtberatung sowie fachliche Qualifizierungen müssen bei der Projektumsetzung aktiv eingebunden werden, um eine gesamtheitliche und nachhaltige Betreuung zu gewähren.

Insbesondere aufsuchende Betreuungen und Hilfen sind bei der Konzeption mit zu berücksichtigen.

Bei den Projekten für Schülerinnen und Schüler sollen vorrangig kreisweit ausgerichtete, unterstützende Netzwerk-Projekte gefördert werden, die darauf ausgerichtet sind, die Zusammenarbeit der Netzwerkpartner vor Ort zu koordinieren. Im Rahmen der Zusammenarbeit sollen alle Angebote der Netzwerkpartner in der lfd. Projektarbeit vorrangig berücksichtigt werden und sie bedarfsgerecht den betroffenen jungen Menschen und deren Eltern als Dienstleistung vermittelt sowie zur Verfügung gestellt werden.

Querschnittsziele sowie grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung im ESF Plus

[Europäischer Sozialfonds in Baden-Württemberg - Querschnittsziele und grundlegende Voraussetzungen \(esf-bw.de\)](http://www.esf-bw.de)

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF Plus zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen und ggfs. eine besondere Unterstützung für die Zielgruppe der Alleinerziehenden/Erziehenden. Es soll – wenn möglich – ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet und die Diskriminierung von nicht-binären Personen überwunden werden. Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für die gezielte Ansprache von Frauen, um ihren Zugang zu den Maßnahmen zu gewährleisten bzw. zu verbessern.
- Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen konkret im Detail, etwa für die Arbeit mit Frauen in prekären Lebenssituationen im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung (die UN-Behindertenrechtskonvention

wird beachtet) oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren. Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept enthält und begründet Ansätze zur Akquisition und Beratung von Teilnehmenden aus besonders benachteiligten Personengruppen und es enthält Angaben, wie die Zugänglichkeit der Maßnahme (d.h. Barrierefreiheit) gewährleistet bzw. verbessert werden soll.
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren wird den Projektträgern empfohlen, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partnerinnen und Partnern in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donaauraum und der EU-Alpenraumstrategie.

Antragstellende sind aufgefordert, möglichst transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta)

Der ESF Plus muss zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus werden daher unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF Plus-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular lautet das diesbezügliche Pflichtfeld: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt.“

Soziale Innovation ist eine eigene Achse und nicht mehr als Querschnittsziel aufzuführen.

6. Qualitätssicherung

Informationen zu Schulungen für ESF-Projektträger und solche, die es werden wollen, finden Sie unter „ ([EPM+ \(esf-epm.de\)](http://esf-epm.de)“.

7. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

8. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars ELAN. Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Es ist erwünscht, dass dem Antrag ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (bei Kooperationsprojekten auch bezüglich der Partner) – insbesondere zum eingesetzten Personal – beigefügt wird. Die ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) ist ebenfalls beizufügen..

Bei Kooperationsprojekten ist ein Beiblatt „Kooperationsprojekte“ ausgefüllt beizulegen und es ist erwünscht, die Kostenpositionen wie z. B. die direkten Personalausgaben den beteiligten Einrichtungen zuzuordnen. Auch bei einem Kooperationsprojekt ist der gesamte Kosten- und Finanzierungsplan für das Gesamtprojekt auch im Hinblick auf den beantragten ESF Plus-Zuschuss verbindlich.

Im Falle einer Bewilligung werden Informationen zu allen wirtschaftlichen Eigentümerinnen bzw. Eigentümern des Zuwendungsempfängenden und ggf. der Trägerin bzw. Träger und der Kooperationspartnerin bzw. -partner aus dem Transparenzregister abgefragt und elektronisch gespeichert.



Der Antragstellende bzw. spätere Zuwendungsempfangende ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Bei Kooperationsprojekten empfehlen wir den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden. [BEIBLÄTTER z.B. zu Kooperationsprojekten sind bitte auszufüllen].

Unter der Kostenposition 1.1. sind nur direkte Personalkosten förderfähig, egal ob für internes oder externes Personal (Honorar).

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Zu den vorhabenspezifischen Aufgaben zählen die in den Einzelaufrufen beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Pflichten wie die Erfassung von Teilnahmefragebogen etc. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in zweifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an die

L-Bank Baden-Württemberg,

Bereich Finanzhilfen;

Schlossplatz 10;

76113 Karlsruhe

Die Anträge müssen **bis zum 31. Mai** des Jahres des Förderaufrufes vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein.

Es wird darum gebeten, die Anträge gleichzeitig in schriftlicher oder elektronischer Form auch an die ESF-Geschäftsstelle (vertragswesen-foerderung@rhein-neckar-kreis.de) einzureichen.

9. Auswahlverfahren

Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF Plus-Förderperiode in Baden-

Württemberg 2021-2027, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 19. Mai 2021. Sie sind zu finden auf der ESF-Webseite.

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren.

Das Ergebnis des Rankingverfahrens wird allen Projektträgern schriftlich bekanntgegeben.

Als Ansprechpersonen für Rückfragen steht Ihnen die ESF-Geschäftsstelle zur Verfügung: (vertragswesen-foerderung@rhein-neckar-kreis.de).

10. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Art und Umfang

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

Durchführungszeitraum:

1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

11. Fördersumme

Für die Durchführung der Projekte im Rhein-Neckar-Kreis stehen insgesamt

522.510 Euro

ESF-Mittel zur Verfügung.

12. Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch

Projekte können grundsätzlich **bis zu 40 % aus dem ESF Plus gefördert** werden. Der Anteil ESF Plus sollte **nicht unter 30 %** sein.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

13. Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Kostenpositionen

(Bei den förderfähigen Kostenpositionen ist insbesondere die „Aufstellung der förderfähigen Ausgaben Programm des ESF Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027, Stand: März 2023“ zu beachten. Diese ist auf der Seite des ESF (www.esf-bw.de) abrufbar.)

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind direkte Personalausgaben für internes Personal einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden bis maximal 99.000 € pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ). Internes Personal soll bevorzugt eingesetzt werden.

Nicht förderfähig sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Arbeitgeberzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc., auch dann nicht, wenn diese mit den Gehaltszahlungen erfolgen, sowie Abfindungen.

Externes Personal - Honorare für Referierende und Dozierende: Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende sind bis zu einem Tagessatz von 800 € und bis zu 100 € pro Stunde ohne Mehrwertsteuer zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese nicht förderfähig.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 23 % zur Deckung der Restkosten des Projekts gewährt (Restkostenpauschale).

Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“. Dort werden direkte Personalkosten abgerechnet und es findet auch nach Pauschalierung eine beleghafte Abrechnung statt. Die weiteren zu pauschalierenden Kostenpositionen werden „geschlossen“, d. h., es ist keine „Spitzabrechnung“ mehr möglich.

Zusätzlich förderfähig und nicht in der Pauschale mit berücksichtigt sind aber nach Artikel 56 (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 „Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden“ und damit die folgenden Kostenpositionen:

2.1 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen“, die vom Träger ausbezahlt werden.

4.1 „Bürgergeld-Pauschale“ (ehem. ALG II) als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.

4.5 „Unterstützungsgelder, Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.

Diese Kostenpositionen können weiterhin zusätzlich anerkannt bzw. abgerechnet werden.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie auf der ESF-Webseite. Die Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten.

14. Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

15. Buchführungssystem

Es ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle) zu verwenden.

16. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

Ein Zwischenverwendungsnachweis ist der L-Bank und ein Sachbericht ist dem regionalen Arbeitskreis jährlich bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

17. Monitoring und Evaluation

Datenerhebung und Indikatoren

Jeder Teilnehmende muss zu Beginn der Projektlaufzeit einen Fragebogen ausfüllen. Jeder Teilnehmende muss über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und in diese einwilligen. Eintritts- und Austrittsdatum sind zu dokumentieren.

Im Programm des ESF Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Die jeweils geltenden Output- und Ergebnisindikatoren sowie Erläuterungen und Hinweise sind im Antragsformular genannt und sind bei der Antragstellung zu beachten.



Diese sind:

Outputindikator:

Alle Teilnehmende (Indikator EECO01)

Ergebnisindikator:

Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige (AHE01)

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (Statuswechsel von Nichterwerbstätigkeit in Erwerbstätigkeit) wird vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt.

Evaluation

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik. Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

18. Publizitätsvorschriften und -pflichten

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt

darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird.

Dazu sind die entsprechenden Logos ([Europäischer Sozialfonds in Baden-Württemberg - Logos \(esf-bw.de\)](https://www.esf-bw.de)) hochzuladen und zu verwenden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten noch folgende Schritte zu beachten:

Aushang eines ESF-Plus Maßnahmenplakats:

- Eine Vorlage für das Plakat (A3) finden Sie auf der ESF-Webseite. Das Plakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich und an jedem Durchführungsort auszuhängen.

Hinweis auf der Webseite:

- Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt oder Sie soziale Medien nutzen, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – gerne unter Verwendung der entsprechenden Logos.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).

Werden diese Verpflichtungen zur Kommunikation nicht erfüllt, können die ESF-Zuschüsse bis zu 3% gekürzt werden.

19. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW LINK).

Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der Webseite des ESF. ([Europäischer Sozialfonds in Baden-Württemberg - Rechtliche Vorgaben \(esf-bw.de\)](https://www.esf-bw.de)). Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklungen finden sich in der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben.

20. Ansprechpersonen

Bei Fragen zum ELAN richten Sie bitte eine Mail an:
ESF@sm.bwl.de

Ansprechpersonen des regionalen Arbeitskreises.

ESF-Arbeitskreis Beschäftigung
im Rhein-Neckar-Kreis
Geschäftsstelle
Evelyn Weirich
Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg
Telefon: 06221/522-2395
Fax-Nr.: 06221/522-92395
E-Mail: vertragswesen-foerderung@rhein-neckar-kreis.de

ESF-Arbeitskreis Beschäftigung
im Rhein-Neckar-Kreis
Vorsitzender des Arbeitskreises
Andreas Luick
Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg
Telefon: 06221/522-2260
Fax-Nr.: 06221/522-92260
E-Mail: a.luick@rhein-neckar-kreis.de

